

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1:	Zusammensetzung der Disziplinarkammer	2
Artikel 2:	Verfahrenssprache	2
Artikel 3:	Eröffnung des Verfahrens	2
Artikel 4:	Vorsorgliche Massnahmen	2
Artikel 5:	Verfahren; Anwendbarkeit	2
Artikel 6:	Durchführung.....	2
Artikel 7:	Einspruch	2
Artikel 8:	Entscheid	3
Artikel 9:	Rechtsmittel.....	3
Artikel 10:	Kosten	3

Artikel 1: Zusammensetzung der Disziplinarkammer

- a) Die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Powerlifting besteht aus der Anti-Doping-Kommission von Swiss Powerlifting.
- b) Die Disziplinarkammer bestellt aus einer deutsch- und französischsprachigen Abteilung.

Artikel 2: Verfahrenssprache

- a) Die offiziellen Verfahrenssprachen sind Deutsch oder Französisch.
- b) Die Verfahrenssprache ist in der Regel die Muttersprache der angeschuldigten Person. Handelt es sich dabei um keine der offiziellen Verfahrenssprachen, wird diese durch die Anti-Doping-Kommission bestimmt.
- c) Schriftliche Eingaben können in Deutsch oder Französisch gemacht werden

Artikel 3: Eröffnung des Verfahrens

- a) Wird die Anti-Doping-Kommission von Swiss Powerlifting ein Doping-Vergehen zur Beurteilung überwiesen, eröffnet diese gegen die angeschuldigte Person ein Verfahren und gibt ihr Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen.
- b) Swiss Powerlifting ist von der Verfahrenseröffnung Kenntnis zu geben. Swiss Powerlifting ist dabei ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen zu geben. Swiss Powerlifting kann durch schriftliche Erklärung auf eine Beteiligung am Verfahren verzichten

Artikel 4: Vorsorgliche Massnahmen

- a) Die Antidoping Kommission oder Swiss Powerlifting kann eine vorläufige Sperre anordnen
- b) Sofern nicht anders verfügt, tritt eine vorsorgliche Massnahme einen Tag nach Erlass (Tag des Poststempels) der Verfügung in Kraft.

Artikel 5: Verfahren; Anwendbarkeit

Das Verfahren kann eingeleitet werden, sofern ein Verstoss gegen eine Anti-Doping-Bestimmung im Zusammenhang mit einer oder mehreren spezifischen Substanzen zur Beurteilung erfüllt ist.

Artikel 6: Durchführung

- a) Im Verfahren besteht die Disziplinarkammer aus der Anti-Doping-Kommission von Swiss Powerlifting.
- b) Es findet kein Untersuchungsverfahren und keine mündliche Verhandlung statt.
- c) Den Parteien wird eine Frist zur Stellung von Anträgen zur Sanktionsfrage gewährt.
- d) Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme erlässt die Anti-Doping-Kommission von Swiss Powerlifting direkt einen schriftlichen Entscheid, der nicht begründet werden muss.

Artikel 7: Einspruch

Die Parteien können gegen den im Verfahren ergangenen Entscheid innert 10 Tagen seit dessen schriftlicher Eröffnung bei der Anti-Doping-Kommission von Swiss Powerlifting Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen und hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 8: Entscheid

Nach Beendigung der Verhandlung urteilt die Anti-Doping-Kommission von Swiss Powerlifting in geheimer Beratung. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts und der Ergebnisse des Verfahrens. Der Entscheid lautet auf Freisprechung oder Verurteilung. Bei einer Verurteilung kann die Anti-Doping-Kommission die im Swiss Powerlifting Anti-Doping-Reglement vorgesehenen Sanktionen aussprechen.

Artikel 9: Rechtsmittel

- a) Entscheide der Anti-Doping-Kommission, die auf Grundlage des Anti-Doping-Reglements von Swiss Powerlifting ergehen, können mit Berufung beim internationalen Sportgerichtshof (Tribunal Arbitral du Sport) angefochten werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, solange diese nicht durch die Rechtsmittelinstanz erteilt wird.
- b) Berechtig zur Berufung ist der Athlet, der durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt ist.
- c) Die Beruungsfrist beträgt 21 Tage seit schriftlicher Eröffnung des Entscheids.
- d) Vor dem TAS ist die Anti-Doping-Kommission als Vorinstanz und Swiss Powerlifting als Partei zu behandeln.

Artikel 10: Kosten

- a) In ihrem Entscheid befindet die Anti-Doping-Kommission auch über die Kosten des Verfahrens. Für das Verfahren wird eine Pauschalgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 3'000.00 erhoben. In besonders aufwendigen Fällen kann der Höchstbetrag überschritten werden.
- b) Im Falle einer Verurteilung werden die Kosten in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Kommt es nicht zu einer Verurteilung, so werden die Kosten von Swiss Powerlifting übernommen
- c) Die angeschuldigte Person hat im Falle eines Freispruchs keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, sofern sie in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder sonst dessen Durchführung erschwert hat.

Historik

Datum	Version	Änderung	Autor	Review
28.05.2018	1.0	Erstfassung	Cina Serge	Dr. Wyss Christophe